

Dr. HORST BEIN und Dr. DIETMAR SEIDEL, wiss. Oberassistenten
an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zur Beteiligung an Straftaten mit Fahrlässigkeitselementen

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen unter erheblichem Alkoholeinfluß wirken nicht selten mehrere Personen mit. Das wirft in der Praxis häufig die Frage nach der Beteiligung an Delikten des § 200 StGB auf.

So hatte ein Kreisgericht einen Angeklagten wegen Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit verurteilt, weil er gemeinsam mit einem Mitangeklagten erhebliche Mengen alkoholischer Getränke zu sich genommen hatte und diesen danach mit seinem Moped längere Zeit auf belebten Straßen fahren ließ. Das Bezirksgericht hob diese Entscheidung auf und sprach den Angeklagten frei. Es begründete diesen Freispruch damit, daß

- strafrechtlich erfassbare Beihilfe nur vorsätzlich zu einer vorsätzlichen Straftat möglich sei;
- § 200 StGB entgegen der früheren Regelung in § 49 StVO als ein konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet sei, bei dem sich der Vorsatz des Gehilfen nicht nur auf die Beihilfe zum vorsätzlichen Führen eines Fahrzeugs unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit beziehen müsse, sondern auch auf die Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen;
- eine vorsätzliche Beihilfe zu einer vorsätzlichen Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen nicht festgestellt wurde und zu einer fahrlässigen Tat Beihilfe prinzipiell nicht geleistet werden könne.

Nach dieser Auffassung des Bezirksgerichts wäre bei den konkreten Gefährdungsdelikten in der Mehrheit aller Fälle von vorsätzlicher Hilfeleistung keine strafbare Beihilfe gegeben, da weder Täter noch Gehilfe in der Regel wollen, daß der Gefährdungserfolg eintritt. Ein erheblicher Teil gesellschaftswidriger Handlungen wäre damit aus der Strafbarkeit ausgeklammert. Das gleiche müßte dann auch für die Anstiftung gelten.

Zur Kombination von Vorsatz und Fahrlässigkeit
bei konkreten Gefährdungsdelikten
und erfolgsqualifizierten Delikten

Für die Anstiftung (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) und für die Beihilfe (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) ist ausdrücklich bestimmt, daß die Beteiligung an der Straftat vorsätzlich begangen sein muß. Dieser Grundsatz beruht auf dem sozialistischen Tat- und Verschuldensprinzip sowie dem Grundgedanken der Individualität in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Danach ist jeder Beteiligte nur insoweit verantwortlich, als er durch sein Handeln von ihm überschaubare strafrechtlich relevante Folgen entweder als mittelbarer Täter oder als Anstifter provozierte, als Mittäter selbst verursachte oder als Gehilfe ermöglichte. Diese Frage wurde bisher im wesentlichen unter dem Aspekt des Exzesses behandelt, für den der Mittäter oder andere Beteiligte nicht verantwortlich gemacht werden können. Dabei wurde schon nach dem alten StGB der Rechtssatz, Anstiftung und Beihilfe seien nur bei vorsätzlichen Straftaten strafbar, nicht starr und schematisch angewandt. So war bei der Bewertung von Anstiftung und Beihilfe zu erfolgsqualifizierten Delikten unstrittig, daß Anstifter, Mittäter und Gehilfe für die im Tatbestand bezeichneten schweren Folgen strafrechtlich mitverantwortlich sind, wenn auch bei ihnen hinsichtlich der

eingetretenen schweren Folgen Fahrlässigkeit vorlag.¹ Diese — auch unter den Bedingungen des neuen, sozialistischen Strafrechts voll gültige — Rechtsauffassung beruht auf dem Grundgedanken, daß derjenige, der sich vorsätzlich über elementare gesellschaftliche und im Gesetz ausdrücklich als solche gekennzeichnete Grundregeln hinwegsetzt, ebenso wie der Täter für die dadurch von ihm fahrlässig mitverursachten Folgen einzustehen hat.

Die Tatbestände der konkreten Gefährdungsdelikte im neuen StGB² haben mit den erfolgsqualifizierten Delikten vieles gemeinsam. So ist bei beiden Deliktsarten eine kombinierte Schuldform gegeben: Eine im Gesetz als vorsätzlich charakterisierte Handlung führt zu einer fahrlässigen Schadens- oder Gefährdungsfolge. Ein Unterschied besteht jedoch im wesentlichen darin, daß es bei den erfolgsqualifizierten Delikten (z. B. Raub mit Todesfolge oder Vergewaltigung mit Todesfolge) einen selbständigen Grundtatbestand, z. B. den einfachen Fall eines Raubes oder einer Vergewaltigung, gibt. Die Verletzung des Grundtatbestands stellt bereits eine unter Strafe gestellte Handlung dar. Der erfolgsqualifizierte Tatbestand baut auf diesem Grundtatbestand auf und verlangt notwendigerweise schon dessen Verletzung.

Bei § 200 StGB und den anderen konkreten Gefährdungstatbeständen ist hingegen die gesamte Norm als einheitlicher Tatbestand (mit kombinierter Schuldform) gefaßt, d. h. die vorsätzliche Handlung und die zum mindesten fahrlässig bewirkte Folge machen erst den Tatbestand aus. Bei den konkreten Gefährdungsdelikten hat der Gesetzgeber die vorsätzliche Handlung für sich allein als noch nicht so gefährlich angesehen, um sie mit strafrechtlichen Mitteln bekämpfen zu müssen. Nur in den Fällen, in denen mit der vorsätzlichen Handlung fahrlässig die im Gesetz beschriebene negative Folge (der konkrete Gefährdungszustand) herbeigeführt wird, erreicht die Handlung diejenige negative Qualität, die ihre strafrechtliche Verfolgung notwendig macht.

Mit dieser Beschränkung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wollte aber der Gesetzgeber u. E. keineswegs zum Ausdruck bringen, daß nur der Täter mit Mitteln des Strafrechts zur Verantwortung zu ziehen ist. Eine Ausklammerung des Anstifters und Gehilfen aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist rechtspolitisch nicht begründet und würde auch mit dem sozialistischen Tat- und Schuldprinzip nicht im Einklang stehen.

Das individuelle Maß an Verantwortlichkeit bei der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten wird dadurch bestimmt, in welchem Grad der einzelne objektiv an der Tatausführung mitwirkt bzw. daran in anderer Form beteiligt ist und subjektiv sich für die Begehung dieses Delikts unter Beachtung aller obwaltenden Umstände entschieden hat. Dazu gehören solche Fragen wie beispielsweise die objektive Gefährlichkeit des

¹ Vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allg. Teil, Berlin 1959, S. 477.

² Außer § 200 StGB sind noch weitere Tatbestände in die Form konkreter Gefährdungsdelikte gekleidet, so z. B. § 142 Abs. 1 Ziff. 1 (Verletzung von Erziehungspflichten), § 193 (Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes), § 194 (Gefährdung der Gebrauchssicherheit), § 195 (Gefährdung der Bausicherheit), § 198 (Angriffe auf das Verkehrswesen).